



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

## DER HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

Städte- und Gemeindebund NRW, Postfach 10 39 52, 40030 Düsseldorf

Herrn Präsidenten  
des Landtages Nordrhein-Westfalen, /,  
Ulrich Schmidt  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Postfach 10 39 52, 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf

Telefon 0211-4587-1

Telefax 0211-4587-291

e-mail: info@nwstgb.de

pers. e-mail: Peter.DrQueitsch@nwstgb.de

internet: www.nwstgb.de

Aktenzeichen: 1/2 60 - 11qu/g

Ansprechpartner: Dr. Peter Queitsch

Durchwahl 0211-4587-237

25. Januar 2005

Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts  
zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG);  
Landtags-Drs. 13/6348 und 13/6349



Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den o.g. Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu können und teilen hierzu folgendes mit:

### 1. Anpassung des LG NRW an das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Der vorliegende Gesetzentwurf (Drs. 13/6348) passt das Landschaftsgesetz NRW an das im Jahr 2002 geänderte Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) an. In diesem Zusammenhang enthält der Gesetzentwurf zahlreiche inhaltsgleiche Umsetzungen im Hinblick auf das Bundesnaturschutzgesetz, die nachvollzogen werden können.

### 2. Zu § 2 a (Grundflächen der öffentlichen Hand)

§ 2 a LG NRW-Entwurf sieht vor, dass Flächen im Besitz der öffentlichen Hand, sofern ihre Zweckbestimmung nicht entgegensteht, für Maßnahmen des Naturschutzes oder Erholung vorrangig zur Verfügung zu stellen sind. Diese Regelung entspricht der Vorgabe des § 7 BNatSchG. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass durch § 2 a LG NRW-Entwurf nicht ausgeschlossen wird, dass Flächen, die bereits jetzt im Besitz der öffentlichen Hand sind, als Kompensationsflächen im Rahmen der Eingriffsregelung genutzt werden können. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können nach herrschender Meinung nur dann als Kompensation anerkannt werden, wenn für ihre Durchführung nicht bereits nach anderen Bestimmungen eine rechtliche Verpflichtung besteht. Eine solche Verpflichtung darf nicht aus § 2 a LG NRW-Entwurf abgeleitet werden können.

S. 2 v. 9

Im Übrigen werden besondere Bewirtschaftungsauflagen für Flächen im Eigentum oder Besitz der Kommunen abgelehnt, weil diese Entscheidung den kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer allgemeinen Verantwortung für Naturschutz- und Landschaftspflege selbst überlassen bleiben muss.

### 3. Zu § 2 b (Biotopverbund)

§ 2 b LG NRW-Entwurf bestimmt, dass 10 % der Landesfläche für ein Biotopverbundsystem zur Verfügung zu stellen sind. Im Gegensatz zu § 3 BNatSchG wird hier eine verpflichtende Regelung statt einer Soll-Bestimmung aufgenommen. Entsprechend der Vorgabe des BNatSchG ist die Flächengröße (10 % der Landesfläche) als Soll-Bestimmung aufzunehmen.

Die Abgrenzung des Biotopverbundsystems ist vorrangig nach fachlichen Kriterien und nicht nach starren gesetzlichen Prozentvorgaben vorzunehmen. Prozentzahlen für ein Biotopverbundsystem können allenfalls nur als grobe Richtzähler angegeben werden, die in den jeweiligen biogeographischen Regionen und in Abhängigkeit von der Naturausstattung, der Standortvielfalt und den Nutzungen erheblich schwanken können und müssen. Die Erhaltung der Natur als Lebensgrundlage für den Menschen sollte daher nicht auf die Frage eines „prozentualen Naturschutzes“ verkürzt werden.

### 4. Zu § 4 (Eingriff in Natur und Landschaft)

#### ***a. Zu § 4 Abs. 2 (gesetzlich geregelte Eingriffstatbestände in Natur und Landschaft)***

Die generelle Einstufung der Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen in § 4 Abs. 2 Nr. 10 LG NRW-Entwurf als Eingriff in Natur und Landschaft findet keine Zustimmung. In der Gesetzesbegründung wird hierzu ausgeführt, dass die derzeit geltende Regelung dazu geführt hat, dass Baumschulgroßbetriebe nicht von dem Eingriffstatbestand erfasst werden und sie keine Genehmigung benötigen, während kleinere Nicht-Baumschulbetriebe vom Eingriffstatbestand erfasst werden und ein kostspieliges Genehmigungsverfahren auf sich nehmen müssen. Wenn sich der Sachverhalt in dieser Art und Weise darstellt, so wird diesseits angeregt, die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen generell nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen und damit die forstwirtschaftliche Bodennutzung zu erleichtern.

#### ***b. Zu § 4 Abs. 3 (gesetzlich geregelte Nicht-Eingriffe in Natur und Landschaft)***

In § 4 Abs. 3 Nr. 3 LG NRW-Entwurf wird in der sog. Negativliste neu aufgenommen, dass notwendige Unterhaltungs- sowie Ausbaumaßnahmen zur Vermeidung der Sohlenvertiefung und zur Erhaltung eines gleichwertigen Wasserstandes für die Schifffahrt auf dem Rhein nicht als Eingriff in Natur und Landschaft gelten. Diese Regelung muss auch für andere Gewässer gelten, die mit Schiffen befahren werden können (z.B. die Weser), zumal eine Sonderregelung allein für den Rhein nicht nachvollziehbar ist.

## S. 3 v. 9

In § 4 Abs. 2 Nr. 4 LG NRW-Entwurf wird richtigerweise ergänzend eingefügt, dass auch die „**Errichtung von raumbedeutsamen Energieanlagen**“ als Eingriff gilt. In § 4 Abs. 3 Nr. 4 LG NRW-Entwurf wird jedoch festgelegt, dass „die Errichtung von bis zu zwei nahe bei einander liegenden Windenergieanlagen“ nicht als Eingriff eingestuft wird. Nach dem Windenergieerlass vom 03.05.2002 sind in der Regel einzelne Windenergieanlagen bei Nabenhöhe größer als 100 Meter raumbedeutsam. Im Einzelfall soll auch eine kleinere Windenergieanlage raumbedeutsam sein können. Gerade bei neueren Windenergieanlagen ist im Regelfall davon auszugehen, dass es sich bereits um eine raumbedeutsame Anlage handelt. Aus der Negativliste ist damit der Passus, dass ein bis zwei Windenergieanlagen keinen Eingriff darstellen, zu streichen. Eine solche Regelung steht im Übrigen auch im Gegensatz zu den rahmengesetzlichen Vorgaben und schränkt die Akzeptanz der Eingriffsregelung in der Bevölkerung erheblich ein.

Im Hinblick auf die Regelung in § 4 Abs. 3 Nr. 6 LG NRW-Entwurf regen wir an, die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder aufgrund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen waren, dann nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen, soweit sie innerhalb von **fünf Jahren** nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen erfolgt. Die vorgesehene Frist von drei Jahren erscheint als zu kurz.

Begrüßt wird die Regelung in § 4 Abs. 3 Nr. 7 LG NRW-Entwurf, wonach auch kein Eingriff in Natur und Landschaft besteht, wenn auf Flächen, die in der Vergangenheit für bauliche oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, für den Zeitraum zwischen der Aufgabe der alten und Wiederaufnahme einer neuen Nutzung Natur sich entwickelt hat (Natur auf Zeit).

Wir fordern an dieser Stelle abermals ein, in **§ 4 Abs. 3 Nr. 8 LG NRW (neu) zu regeln, dass die Verlegung von Kanalleitungen kein Eingriff in Natur und Landschaft darstellt.** Kanalleitungen dienen in ihrer Gesamtheit unstreitig dem Umweltschutz. Die Verlegung von Kanalleitungen ist dadurch geprägt, dass diese unterirdisch verlegt werden, so dass regelmäßig die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Schon deshalb ist die gesetzliche Festlegung überfällig, dass die Verlegung von Kanalleitungen kein Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Im Übrigen ist mit Blick auf die ansonsten in § 4 Abs. 3 geregelten Nicht-Eingriffstatbestände zwischenzeitlich nicht mehr nachvollziehbar, weshalb die Verlegung von Kanalleitungen ein Eingriff in Natur und Landschaft darstellen soll.

##### 5. Zu § 5 (Ersatzgeld)

Nach § 5 Abs. 1 LG NRW-Entwurf ist das Ersatzgeld spätestens drei Jahre nach der Errichtung an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bzw. für die Durchführung von Maßnahmen ei-

## S. 4 v. 9

nes Landschaftsplans zu verwenden. Ist eine solche Verwendung innerhalb von drei Jahren nicht möglich, ist das Ersatzgeld an die zuständige höhere Landschaftsbehörde weiterzuleiten, welche die zweckentsprechende Verwendung der Mittel veranlassen soll. Hiermit soll eine zeitnahe Verwendung der Ersatzgelder durch die Kreise und kreisfreien Städte sichergestellt werden.

Die Praxis zeigt jedoch, dass Ersatzgelder nicht immer in einer bestimmten Frist zweckgebunden verwendet werden können. Größere Naturschutz-/Landschaftspflegemaßnahmen bzw. Flächenerwerb zum Zweck des Naturschutzes, die aus Ersatzgeldern bestritten werden sollen, bedürfen eines längeren Vorlaufs (Planung, evtl. Genehmigungsverfahren, Ausschreibung etc.). Mit der genannten Befristung wird in nicht nachvollziehbarer Weise die Kompetenz der unteren Landschaftsbehörden eingeschränkt. Der Handlungsspielraum der unteren Landschaftsbehörde, konzeptionell sinnvolle Kompensationsmaßnahmen zu realisieren, wird erheblich eingeschränkt. Gerade in Anbetracht der leeren Kassen der Kommunen sowie zurückgehender Fördermittel des Landes stellen die Ersatzgelder einen bedeutenden Beitrag für Natur- und Landschaftsschutz in den einzelnen Regionen dar. Aus diesem Grunde ist auf die Einführung einer Drei-Jahres-Frist unbedingt zu verzichten.

#### 6. Zu § 5 a (Öko-Konto)

Eine Ökokonto-Regelung wird entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz generell auch für Eingriffe außerhalb der Bauleitplanung zugelassen. Gleichzeitig erfolgt eine räumliche Entkopplung (Kompensationsort zum Eingriffsort), sofern die jeweilige naturräumliche Region nicht verlassen wird. Die Anerkennung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen in § 5 a LG NRW-Entwurf durch ein Ökokonto wird begrüßt.

Absatz 2 enthält eine Ermächtigung an das MUNLV, durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Führung des Ökokontos und unter anderem der methodischen Bewertung von Kompensationsmaßnahmen und -flächen zu bestimmen. Eine solche Regelung wird als kontraproduktiv erachtet, da sich in beiden Bereichen die Vorgehensweise der unteren Landschaftsbehörden in der Praxis bewährt hat. Eine Fremdbestimmung durch das Land, welche die Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen unnötig einschränkt, wird ausdrücklich abgelehnt.

#### 7. Zu § 11 (Landschaftsbeiräte)

Es ist vorgesehen, die Anzahl der Beiratsmitglieder von 12 auf 16 zu erhöhen. Zusätzlich aufgenommen werden ein Vertreter des Landessportbundes sowie der Imkerverbände und zwei weitere Vertreter (nun also insgesamt acht) des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Bedeutung der Sportverbände und der Imkerei für den Naturschutz wird anerkannt. Unbeschadet dessen ist aber fraglich, ob dies die Einbeziehung in den Landschaftsbeirat zwingend erfordert, da die genannten Verbände in ihrem Aufgabenspektrum in der Regel nur punktuell betroffen sind und ihre Beteiligung in relevanten

Planungsverfahren als hinreichend gesichert angesehen werden kann. In diesem Zusammenhang wäre es sicherlich genauso wichtig, einen Vertreter des kommunalen Waldbesitzerverbands in den Landschaftsbeirat aufzunehmen, zumal die Wälder im kommunalen Eigentum einen wesentlichen Beitrag zum Naturschutz leisten. Grundsätzlich sollte darauf geachtet werden, dass ein schlanker Landschaftsbeirat wünschenswert ist.

#### **8. Zu § 11 a (Biologische Stationen)**

Der neu eingefügte § 11 a LG NRW-Entwurf führt aus, dass Biologische Stationen regionale Kooperationsstellen des Naturschutzes sind, die sich insbesondere der Betreuung von Schutzgebieten, der Vermittlung und Kontrolle im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen widmen. Die rechtliche und naturschutzfachliche Betreuung von Schutzgebieten obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten als unteren Landschaftsbehörden.

Eine gesetzliche Verlagerung originärer Aufgaben der unteren Landschaftsbehörde auf die Biologischen Stationen wird deshalb abgelehnt. Biologische Stationen sind keine Behörden und sind aufgrund ihrer Organisationsform als ehrenamtlich tätige Trägervereine nicht geeignet und legitimiert, administrativ geprägte Aufgaben wahrzunehmen.

Das Ansinnen, Biologische Stationen bei einer Novellierung des Landschaftsgesetzes aufzugreifen, sollte nur dazu dienen, die Schnittstellen der Aufgabenbereiche der Biologischen Stationen und Landschaftsbehörden zu definieren und klarzustellen, dass diese im Auftrag der Landschaftsbehörden auf Grundlage eines mit dieser abgestimmten Aufgaben- und Maßnahmenplanes tätig werden.

#### **9. Zu § 23 (Alleenschutz)**

In § 23 LG NRW-Entwurf wird die bereits bestehende Möglichkeit explizit festgeschrieben, für bestimmte Gebiete Alleen oder Baumreihen pauschal als geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) unter Schutz zu stellen. Im Zuge dieser Neuregelung wird auch normiert, dass Alleen und Baumreihen, die als GLB ausgewiesen sind, von der LÖBF in einem Kataster zu erfassen sind. Die Notwendigkeit eines solchen, zusätzlichen Katasters ist nicht nachvollziehbar. Außerdem ist durch die erforderliche Meldung an die LÖBF für die Kreise und kreisfreien Städte neuer Verwaltungsaufwand verbunden. Die Regelung wird deshalb insoweit abgelehnt. Weil sie dem Bemühen um eine Entbürokratisierung der Verwaltung widerspricht.

#### **10. Zu § 29 des Gesetzentwurfes**

Wir schlagen vor, in § 29 Abs. 4 den Begriff „Bebauungsplan“ durch den Begriff „Bauleitplan“ zu ersetzen. Hiernach gibt sich für § 29 Abs. 4 folgende Fassung:

S. 6 v. 9

**„(4) Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bauleitplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung und Beteiligungsverfahren diesen Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat.“**

Durch diese Änderung wird das Bauleitplan-Verfahren erheblich erleichtert und beschleunigt werden, denn dann würden bereits mit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft treten.

#### **11. Zu § 62 Landschaftsgesetz NRW**

Unter Bezugnahme auf den Beschluss des **OVG NRW vom 15.08.1994 (Az.: 7 A 2883/92 -, Natur und Recht 1995, S. 301)**, muss die Regelung in § 62 des Gesetzentwurfes der Eigentumsgarantie in Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Zumindest muss die Regelung des § 62 LG NRW-Entwurf eine verhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung beinhalten oder eine Entschädigungsregelung ausdrücklich aufgenommen werden. Diese Notwendigkeit folgt daraus, dass § 62 Landschaftsgesetz NRW die Rechtsfolge beinhaltet, dass Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB liegen, der Baurechtsstatus vollständig entzogen wird, sofern die Regelung des § 62 Landschaftsgesetz NRW eingreift. In diesem Zusammenhang sei auch auf den **Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16.9.1998 (Az.: 1 BvL 21/94, Natur und Recht 1999, S. 99ff. S.101)** hingewiesen, **wonach die Verfassungsmäßigkeit des § 62 LG NRW nur darüber gewährleistet werden kann, dass eine Befreiungsmöglichkeit gesetzlich normiert wird.**

Vor diesem Hintergrund geht es insbesondere darum, dass Grundstücke, die nach dem Bauplanungsrecht (§ 30, 34 BauGB) Bauland sind, nicht durch die Regelung des § 62 Landschaftsgesetz NRW ihrer Baulandqualität nachträglich entzogen werden, so dass eine baurechtliche Nutzung dieser Grundstücke nicht mehr möglich ist. Ein solcher Eingriff in das Eigentumsrecht nach Art. 14 Grundgesetz kann nur erfolgen, wenn zeitgleich eine Befreiungsmöglichkeit von den naturschutzrechtlichen Beschränkungen besteht oder eine Entschädigung des Grundstückseigentümers nach § 7 LG NRW erfolgt, soweit eine Befreiung nicht erteilt wird.

Ausgehend hiervon regen wir an § 62 Abs. 2 LG NRW-Entwurf wie textlich abzufassen:

**„Die untere Landschaftsbehörde kann Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind. Ent-**

S. 7 v. 9

sprechendes gilt für Pläne, durch die Rechte Dritter zur Durchführung von Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 rechtsverbindlich begründet werden sollen. Der Genehmigung und dem Inkrafttreten von vorlaufenden Plänen mit Behördenverbindlichkeit steht das Verbot nach Abs. 1 nicht entgegen, wenn die untere Landschaftsbehörde im Planaufstellungsverfahren erklärt, eine Ausnahme nach Satz 2 zu erteilen. Das gleiche gilt für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB, denen Baulandqualität zukommt. Eine Ausnahme kann auch zugelassen werden, wenn während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung ein Biotop im Sinne des Absatzes 1 entstanden ist. Werden Ausnahmen für Maßnahmen zugelassen, verpflichtet die untere Landschaftsbehörde den Verursacher der Maßnahme zu Kompensationsmaßnahmen oder zur Zahlung eines Ersatzgeldes; hierfür sind § 4 a Abs. 2 und § 5 Abs. 1 anzuwenden. In Plänen sind für die Kompensationsmaßnahmen verbindliche Regelungen zu treffen.“

Dieser Regelungsergänzungs-Vorschlag begründet sich wie folgt:

Das bisherige Landschaftsgesetz und der Gesetzentwurf sehen Ausnahmen von den Verboten der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Biotopen nur für Tathandlungen („Maßnahmen“) vor, nicht jedoch für die Festsetzungen eines Bebauungsplans bzw. vorlaufende Planungen (Flächennutzungsplan, Gebietsentwicklungsplan). Ist es z. B. im Einzelfall aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich, bauliche Vorhaben in gesetzlich geschützten Biotopen zu errichten und ist hierfür aus städtebaulichen Gründen die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, sind dessen Festsetzungen mit den Verboten nach § 62 Abs. 1 naturgemäß nicht zu vereinbaren. Es besteht dann ein formalrechtliches Hindernis für die Genehmigung der entsprechenden Pläne, obwohl in der Sache Einvernehmen zwischen der Gemeinde und der zuständigen Landschaftsbehörde besteht. Zur Erforderlichkeit einer entsprechenden Regelung für die Zulässigkeit entsprechender Festsetzungen in Bebauungsplänen im Verhältnis zu einer Landschaftsschutzverordnung wird auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.02.2004 (Az.: 4 BN 28/03, Zeitschrift für Baurecht 2004, S. 380ff.) verwiesen.

In § 62 Abs. 2 Satz 3 LG NRW-Entwurf sind die Worte „die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind“ zu streichen, weil im Gesetzentwurf keine Verfahrensregelung für den Fall getroffen worden ist, dass die Beeinträchtigung der Biotope ausgeglichen werden kann. Durch die Streichung besteht die Verfahrensregelung für beide Voraussetzungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden können („wenn die Beeinträchtigung der Biotope ausgeglichen werden können“ oder „die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind“).

**Zu § 62 Abs. 3 LG NRW-Entwurf:**

Die hier getroffene Regelung der Unterrichtung der Eigentümer von betroffenen Grundstücken ist zu verwaltungsaufwendig. Bislang sah das Landschaftsgesetz nur eine Unterrichtung der Eigentümer vor, nunmehr soll den Eigentümern und den Natur-

schutzvereinen die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt werden. Auf der Grundlage dieser Abstimmung/Stellungnahmen erfolgt dann die einvernehmliche Abgrenzung zwischen der unteren Landschaftsbehörde und der LÖBF. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die oberste Landschaftsbehörde (MUNLV). Durch diese Verfahrensregelung wird der verfahrensmäßige Aufwand der unteren Landschaftsbehörde erheblich steigen, eine stärkere Einflussnahme der betroffenen Eigentümer dagegen wird faktisch nicht erreicht werden, da die Abgrenzung ausschließlich nach fachlichen Kriterien erfolgt. Vor diesem Hintergrund wird eine vereinfachte Unterrichtung der betroffenen Eigentümer als ausreichend aber auch als zwingend notwendig und unverzichtbar angesehen. Einer verfahrensmäßigen Einbindung der Naturschutzverbände bedarf es hingegen nicht.

#### **Zu § 62 Abs. 5 LG NRW-Entwurf:**

Mit Blick auf § 62 Abs. 5 begrüßen wir zunächst ausdrücklich die Berücksichtigung des Grundsatzes „Natur auf Zeit“ aus § 4 Abs. 3 Nr. 7 LG NRW-Entwurf. **Gleichwohl ist eine Ergänzung des § 62 Abs. 5 LG NRW-Entwurf um folgenden Satz 2 erforderlich:**

**„Dies gilt auch für Flächen, die für bauliche oder verkehrliche Zwecke vorgesehen sind, für den Zeitraum zwischen der Zulässigkeit und der Verwirklichung der Nutzung.“**

Diese Ergänzung des § 62 Abs. 5 LG NRW-Entwurf durch einen Satz 2 ist notwendig, weil die Bauleitplanung grundsätzlich als Angebotsplanung vorgesehen ist. Dieses führt insbesondere bei einer gewerblichen Nutzung dazu, dass nicht alle Flächen kurzfristig nach Rechtskraft des Bebauungsplans bebaut werden. Auf den noch nicht in Anspruch genommenen Flächen können Biotope entstehen. Der Grundsatz der „Natur auf Zeit“, der in § 4 Abs. 3 Nr. 7 für Brachflächen vorgesehen ist, ist logischerweise auch für noch nicht in Anspruch genommene Flächen, die für eine bauliche oder verkehrliche Nutzung vorgesehen sind, anzuwenden. Dieses muss sowohl für Grundstücke im Gebiet eines Bebauungsplanes als auch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB gelten.

Insgesamt kann aber dem in Art. 14 Grundgesetz geregelten Eigentumsrecht nur dadurch in vollem Umfang verfassungskonform Rechnung getragen werden, dass von den Verboten des § 62 Abs. 1 LG NRW-Entwurf eine Ausnahme erteilt werden kann. Dieses gilt insbesondere in den Fällen, in denen Grundstücken, nachträglich die Baulandqualität entzogen wird.

#### **12. Änderung des Landschaftsgesetzes mit Blick auf Vogelschutzgebiete (LT-Drs. 13/6349)**

Parallel zum Novellierungsentwurf des Landschaftsgesetzes (LT-Drs. 13/6348) ist auch ein Änderungsentwurf eingebracht worden, der sich nur auf einen Paragraphen bezieht (LT-Drs. 13/6349). Gegenstand dieser Neuregelung sind Vogelschutzgebiete, die zukünftig durch Gesetz geschützt werden sollen. Eine Ausweisung als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet ist danach zur Erfüllung der europarechtlichen Vorgaben für

S. 9 v. 9

Vogelschutzgebiete nicht mehr erforderlich. Es sollte jedoch eine Auflösungsklausel aufgenommen werden, dass dieser gesetzliche Schutz nicht für solche Vogelschutzgebiete gilt, die anderweitig (als NSG oder LSG) hinreichend gesichert sind.

In diesem Zusammenhang möchten wir mit Nachdruck anmerken, dass der generelle Schutz auch von FFH-Gebieten durch Naturschutzgebiete mittelfristig die Wertigkeit von Naturschutzgebieten auch in gerichtlichen Verfahren herabsetzen könnte. Vor diesem Hintergrund sollte dem Vertragsnaturschutz eine eindeutige Vorrangstellung eingeräumt werden, zumal dieser sich seit langem in Nordrhein-Westfalen bestens bewährt hat.

Unabhängig davon ist bei gesetzlich geschützten Gebieten die Eigentumsgarantie des Art. 14 Grundgesetz zu beachten. Wir verweisen insoweit auf unsere Ausführungen zu § 62 LG NRW.

Wir bitten, unsere entsprechenden Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Jürgen Schneider